

# AMTSBLATT

des Landkreises Nordsachsen,

Ausgabe Torgau/Oschatz und der Gemeinde Mockrehna



## Frohes Fest und ein gesundes neues Jahr

*Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
Weihnachten steht vor der Tür  
Fest des Friedens und der Freude,  
Tage der Besinnung.*

*Nutzen wir diese Zeit, innezuhalten,  
Hektik, Angst, Stress abzubauen  
und in unseren Familien und Herzen  
Frieden und Ruhe einkehren zu lassen.*

*In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen  
ein friedvolles und gesegnetes  
Weihnachtsfest und alles erdenklich Gute  
im Jahr 2011.*

*Michael Czupalla  
Landrat*



Jahrgang 3

■ **Donnerstag,  
den 23. Dezember 2010**  
Nummer 25/2010

### In dieser Ausgabe lesen Sie

■ **Mitteilungen  
Landratsamt**

Seite 2

■ **Mitteilungen  
Gemeinden**

Seite 13

■ **Zweckverbände**

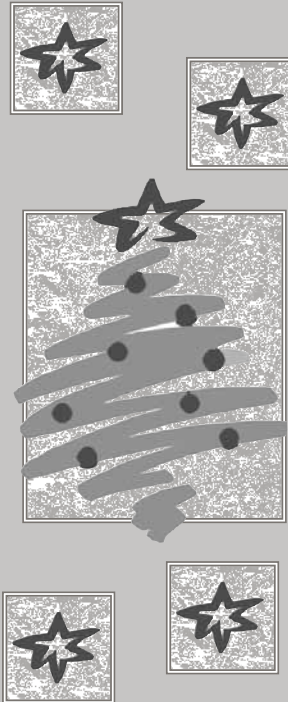
Seite 14

■ **Verschiedenes**

Seite 16

Lesen Sie Ihr Amtsblatt  
auch im Internet:  
[www.landkreis-nordsachsen.de](http://www.landkreis-nordsachsen.de)

## Mitteilungen Landratsamt



**Liebe Bürgerinnen und Bürger,**

*„Ich wünsche mir in diesem Jahr mal Weihnacht, wie es früher war. Kein Hetzen zur Bescherung hin, kein Schenken ohne Herz und Sinn. Ich wünsch mir eine stille Nacht, frostklirrend und mit weißer Pracht. Ich wünsche mir ein kleines Stück von warmer Menschlichkeit zurück. Ich wünsche mir in diesem Jahr die Weihnacht, wie als Kind sie war. Es war einmal, schon lang ist's her, da war so wenig so viel mehr.“*

Manchmal ist es nur die kleine Geste, ein freundliches Wort für den Arbeitskollegen, ein paar Minuten Zeit, um der Nachbarin zuzuhören, ein Lächeln in all der Hektik. Zuwendung kann Wärme und Nähe schenken, von Mensch zu Mensch. Wenn uns das immer wieder gelingt, dann verbreitet sich weihnachtliche Freude in unserem Landkreis, den Städten und Gemeinden.

Ich wünsche mir für das neue Jahr, dass wir auf diesem guten Weg gemeinsam weiter vorankommen, dass wir die vor uns liegenden Aufgaben bewältigen. Ich wünsche mir von Ihnen, dass Sie „alte Zöpfe“ abschneiden und offen sind für neue Gedanken und Ideen. Nach einem arbeitsreichen Jahr sollten wir alle nun die festlichen Tage zum Anlass nehmen, Zeit zur Einkehr und Besinnung zu finden sowie mit Familie, Freunden und Bekannten erholsame Stunden zu verbringen. Genießen Sie die Festtage, um Kraft zu schöpfen für die anspruchsvollen Aufgaben des neuen Jahres. Ich wünsche Ihnen gesegnete Weihnachtstage und einen guten Start in das Jahr 2011. Möge das neue Jahr für uns alle ein erfolgreiches, glückliches und gesundes werden.

*Ihr Michael Czupalla*  
Landrat

### Mitteilung des Büros des Kreistages

In der 12. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages Nordsachsen am **08. Dezember 2010** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### Betreff

#### Öffentlicher Teil

	Beschluss-Nr.
> Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes 2010	232/10 KT
> Rettungsdienstbereichsplan für die Jahre 2012 bis 2016	233/10 KT
> Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für Rettungsdienstleistungen	234/10 KT
> Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Ausbilder der Feuerwehren und deren Helfer (Entschädigungssatzung Ausbilder der Feuerwehren)	235/10 KT
> Bestellung des hauptamtlichen Kreisbrandmeisters auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	236/10 KT
> Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Vergabeausschuss des Kreistages Nordsachsen	237/10 KT
> Bestimmung des Wirtschaftsprüfers für den Eigenbetrieb Bildungsstätten Torgau-Oschatz des Landkreises Nordsachsen für die Geschäftsjahre 2010 und 2011	238/10 KT
> Betriebseinstellung Schullandheim Lampersdorf	239/10 KT
> Betriebseinstellung Wohnheim Oschatz	240/10 KT
> Grundstücksverkauf, Teilgrundstück, in der Gemeinde Cavertitz	241/10 KT
> Änderung von Bedarfskriterien für Kinder in Kindertageseinrichtungen im Schulvorbereitungsjahr - Fortschreibung des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Nordsachsen vom 25.03.2009, KT DS-Nr. 1-169/09, Beschluss Nr. 118/09	242/10 KT

- > Vereinbarung über die Gründung und Ausgestaltung einer gemeinsamen Einrichtung ab dem 1. Januar 2011 gemäß dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeit Suchende vom 3. August 2010 243/10 KT
- > Wahl der kommunalen Vertreter und Stellvertreter in die Trägerschaft der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Nordsachsen gemäß § 44c Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) 244/10 KT
- > Weitere Änderung des Gesellschaftsvertrages der Flughafen Leipzig-Halle GmbH 245/10 KT
- > Gebührensatzung für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung im Landkreis Nordsachsen für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz 246/10 KT
- > Satzung zur Ersten Änderung der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Nordsachsen für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallwirtschaftssatzung) 247/10 KT
- > Feststellung der Jahresrechnung 2009 für den Landkreis Nordsachsen 248/10 KT
- > Bestätigung von zusätzlichen Ausgaben während der vorläufigen Haushaltsführung 249/10 KT

#### Nichtöffentlicher Teil

- > Entscheidung über die Nachbesetzung der Stelle Amtliche/r Tierärztin/Tierarzt im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt 250/10 KT
- > Beschlussfassung über den Abschluss eines Verkehrsfinanzierungsvertrages für Straßenbahnlinienverkehr mit dem Verkehrsunternehmen Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH 251/10 KT
- > Beschlussfassung über den Abschluss eines Verkehrsqualitätssicherungs- und -finanzierungsvertrages mit dem Verkehrsunternehmen SaxBus Eilenburger Busverkehr GmbH 252/10 KT

> Beschlussfassung über den Abschluss eines Verkehrsqualitätssicherungs- und -finanzierungsvertrages mit dem Verkehrsunternehmen SaxBus Eilenburger Busverkehr GmbH 253/10 KT  
 Die hier genannten Beschlüsse (öffentlicher Teil) können im Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, Büro des Kreistages (Zimmer 335) eingesehen werden.

schaftsjahr 2009 zur Kenntnis. Entsprechend § 99 Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung ist dieser öffentlich auszulegen. Der Beteiligungsbericht 2009 des Landkreises Nordsachsen liegt in der Zeit vom 10. bis 18. Januar 2011 im Landratsamt Nordsachsen Finanzverwaltung Schloss Hartenfels, Flügel A 2. Etage, Zimmer 309 Schlossstraße 27 04860 Torgau während folgender Zeiten:

**Mitteilung des Büros des Kreistages**

In der 09. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am **16. November 2010** wurde folgender Beschluss gefasst:

**Betreff** **Beschluss-Nr.**  
**Öffentlicher Teil**  
 > Erwerb von Grundstücken zum Radwegbau an der Kreisstraße K 7429/K 6529 in der Gemeinde Rackwitz 005/10 KA

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr,  
 Dienstag von 8:00 bis 18:00 Uhr,  
 Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme durch jedermann aus.

Der hier genannte Beschluss (öffentlicher Teil) kann im Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, Büro des Kreistages (Zimmer 335) eingesehen werden.

Torgau, 16.12.2010

**Öffentliche Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes des Landkreises Nordsachsen**

In seiner Sitzung am 08. Dezember 2010 nahm der Kreistag den Beteiligungsbericht des Landkreises Nordsachsen für das Wirt-



Czapalla  
 Landrat

**Bekanntmachung**

**des Beschlusses des Kreistages Nordsachsen vom 8. Dezember 2010 zur Feststellung der Jahresrechnung 2009 für den Landkreis Nordsachsen**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen beschließt:

**I. Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung des Landkreises Nordsachsen für das Haushaltsjahr 2009 schließt ab

mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 266.287.330,64 €  
 davon

im Verwaltungshaushalt 205.839.125,13 €  
 im Vermögenshaushalt 60.448.205,51 €

Die Verwaltung hat Haushaltsreste gebildet im:

\* Verwaltungshaushalt  
 Haushaltsausgabereste i. H. v. 336.461,44 €

\* Vermögenshaushalt  
 Haushaltseinnahmereste i. H. v. 24.752.148,98 €  
 Haushaltsausgabereste i. H. v. 6.634.259,56 €

Die Verwaltung hat Kassenreste gebildet im:

\* Verwaltungshaushalt  
 Kasseneinnahmereste i. H. v. 6.363.613,89 €  
 Kassenausgabereste i. H. v. 492.624,94 €

\* Vermögenshaushalt  
 Kasseneinnahmereste i. H. v. 3.877.906,64 €  
 Kassenausgabereste i. H. v. 58.496,81 €

\* ShV Kasseneinnahmereste i. H. v. 13.063.543,41 €  
 Kassenausgabereste i. H. v. 41.196.922,27 €  
 Fehlbetrag 564.000,00 €

**Ergebnis der Haushaltsrechnung**

Bezeichnung	Verwaltungs-HH (VwH)	Vermögens-HH (VmH)	Gesamthaushalt
<b>1. Soll-Einnahmen</b>	<b>205.839.125,13 €</b>	<b>37.843.002,57 €<sup>2)</sup></b>	<b>243.682.127,70 €</b>
2 + neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	24.752.148,98 €	24.752.148,98 €
3 ./.. Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr <sup>1)</sup>	0,00 €	2.146.946,04 €	2.146.946,04 €
<b>4. bereinigte Soll-Einnahmen</b>	<b>205.839.125,13 €</b>	<b>60.448.205,51 €</b>	<b>266.287.330,64 €</b>
<b>5. Soll-Ausgaben</b>	<b>205.547.786,55 €</b>	<b>56.434.313,69 €</b>	<b>261.982.100,24 €</b>
6 + neue Haushaltsausgabereste	336.461,44 €	6.634.259,56 €	6.970.721,00 €
7 ./.. Haushaltsausgabereste vom Vorjahr <sup>1)</sup>	45.122,86 €	2.620.367,74 €	2.665.490,60 €
<b>8. bereinigte Soll-Ausgaben</b>	<b>205.839.125,13 €</b>	<b>60.448.205,51 €</b>	<b>266.287.330,64 €</b>
<b>9. Fehlbetrag (Nr. 8 ./.. Nr. 4)</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €<sup>3)</sup></b>	<b>0,00 €</b>

- 1) Auflösungen und Abgänge  
 2) Im Rahmen der Haushaltsrechnung wurde ein Betrag in Höhe von 564.000,00 EUR zur rechnungstechnischen Abwicklung von Fehlbeträgen gebildet und als Einnahme zum laufenden Soll gestellt. Dieser Betrag wurde unter der Haushaltsstelle 2.92000.3920 gebucht und als Kasseneinnahmerest bis zum Ausgleich vorgetragen.

- 3) Bei Berücksichtigung der unter Fußnote <sup>2)</sup> dargestellten Sollstellung ergibt sich rechnerisch kein Fehlbetrag im VmH.

Der Gesamtbetrag der Haushaltsreste im Vermögenshaushalt beträgt einschließlich der Vorjahre in den Einnahmen 25.803.918,90 € und in den Ausgaben 8.259.957,58 €.

Die allgemeine Rücklage beträgt zum 31.12.2009 zweckgebunden 1.016.992,00 €. Eine Mindestrücklage nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften zur Absicherung der Liquidität der Kreiskasse steht nicht zur Verfügung.

Der Schuldenstand zum 31.12.2009 des Landkreises Nordsachsen an Kreditmarktschulden beträgt 83.005.947,75 € sowie die Restschuld aus Vermögensleasing 1.678.202,36 €.

Die vorgetragenen Fehlbeträge des Landkreises Nordsachsen belaufen sich zum 31.12.2009 insgesamt auf 3.694.959,24 €, davon 3.130.959,24 € aus Vorjahren und 564.000,00 € aus 2009.

Der Jahresabschluss des von der Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH im Auftrag des Landkreises Nordsachsen bewirtschafteten Abfallgebührenhaushaltes - in Form der Nachkalkulation der Abfallgebühren - wird mit dem Jahresergebnis 2009 mit 68.652,00 € bestätigt.

## II. Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen nimmt die Ergebnisse der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises Nordsachsen für das Haushaltsjahr 2009 zur Kenntnis.

Aufgrund des geprüften Ergebnisses stellt der Kreistag die Jahresrechnung des Landkreises Nordsachsen für das Haushaltsjahr 2009 fest.

Gemäß § 88 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO - liegt die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht nach dieser Bekanntmachung an 7 Arbeitstagen in der Zeit vom 10. Januar bis einschließlich 18. Januar 2011 zur öffentlichen Einsichtnahme im

Landratsamt Nordsachsen

Finanzverwaltung

Schloss Hartenfels, Flügel, A, Zimmer 309

Schlossstraße 27

04860 Torgau

während folgender Zeiten:

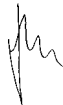
Montag, Mittwoch, Donnerstag

Dienstag

Freitag

aus.

Torgau, 16.12.2010



Czupalla

Landrat

## Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

### Zentrale Haupteinwahlen

Verwaltungsstandort Torgau	0 34 21/7 58 -0
Verwaltungsstandort Delitzsch	03 42 02/9 88 -0
Verwaltungsstandort Oschatz	0 34 35/9 84 -0
Verwaltungsstandort Eilenburg	0 34 23/70 97 -0

### Bürgerbüros

Bürgerbüro Torgau	0 34 21/75 8- 13 71
Bürgerbüro Delitzsch	03 42 02/98 8- 13 36
Bürgerbüro Oschatz	0 34 35/98 4- 13 80
Bürgerbüro Eilenburg	0 34 23/7 09 7- 13 55

### Bereich Landrat

Büro Landrat	0 34 21/75 8- 10 01
Büro für Öffentlichkeitsarbeit/Kreistag	0 34 21/75 8- 10 11

Amt für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus	03 42 02/98 8- 10 50
Rechnungsprüfungsamt	0 34 21/75 8- 10 90
Gleichstellungsbeauftragte	0 34 21/75 8- 10 96

### Dezernat I - Hauptverwaltung

Dezernent	0 34 21/75 8- 11 02
Kommunalamt	0 34 21/75 8- 12 02
Personalamt	0 34 21/75 8- 15 02
Hauptamt	0 34 21/75 8- 13 02

### Dezernat II - Finanzverwaltung

2. Beigeordneter und Dezernent	0 34 21/75 8- 20 02
Kämmerei	0 34 21/75 8- 21 01
Kreiskasse	0 34 21/75 8- 21 50

Amt für participationsverwaltung/  
Controlling

0 34 21/75 8- 20 02

### Dezernat III - Bau

Dezernent	0 34 23/7 09 7- 30 01
Bauordnungs- und Planungsamt	0 34 23/7 09 7- 31 01
Amt für Ländliche Neuordnung	0 34 23/7 09 7- 32 01
Straßenbauamt	0 34 23/7 09 7- 33 01

### Dezernat IV - Umwelt

1. Beigeordneter und Dezernent	0 34 23/7 09 7- 40 01
Umweltamt	0 34 23/7 09 7- 41 01
Vermessungsamt	0 34 21/7 79 -3 00
Gutachterausschuss	0 34 21/7 79 -2 00

### Dezernat V - Ordnung

Dezernentin	03 42 02/98 8- 50 01
Straßenverkehrsamt	03 42 02/98 8- 51 01
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt	03 42 02/98 8- 52 01
Ordnungsamt	03 42 02/98 8- 53 01

Amt für Brand-, Zivil- und

Katastrophenschutz

Gesundheitsamt

Eigenbetrieb Rettungsdienst

### Dezernat VI - Soziales

Dezernent	0 34 21/75 8- 60 02
Jugendamt	0 34 21/75 8- 61 01
Sozialamt	0 34 21/75 8- 62 02

### Eigenbetrieb Kommunale Bildungsstätten

Betriebsleiter

0 34 21/75 8- 70 02

www.landkreis-nordsachsen.de

### Pressestelle

## Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter [www.landkreis-nordsachsen.de](http://www.landkreis-nordsachsen.de).

## Erscheinungstermine der Amtsblätter des Landratsamtes Nordsachsen im ersten Halbjahr 2011

Aus der folgenden Übersicht können Sie die Erscheinungsdaten der Amtsblätter entnehmen. Bitte richten Sie Ihre Bekanntmachungstexte an die E-Mail-Adresse [Amtsblatt@lra-nordsachsen.de](mailto:Amtsblatt@lra-nordsachsen.de)

Erscheinungstermin	Redaktionsschluss
07.01.2011	31.12.2010
21.01.2011	14.01.2011
04.02.2011	28.01.2011
18.02.2011	11.02.2011
04.03.2011	25.02.2011
18.03.2011	11.03.2011
01.04.2011	25.03.2011
15.04.2011	08.04.2011
29.04.2011	20.04.2011
13.05.2011	06.05.2011
27.05.2011	20.05.2011
10.06.2011	03.06.2011
24.06.2011	17.06.2011

**Dezernat I****Das Landratsamt Nordsachsen informiert über folgende Gebietsänderungen**

1. Gebietsänderung durch Zusammenschluss der Gemeinden Beilrode und Großtreben-Zwethau zur neuen Gemeinde Beilrode
2. Gebietsänderung durch Zusammenschluss der Stadt Mügeln und der Gemeinde Sorzig-Ablaß zur neuen Stadt Mügeln

Das Landratsamt Nordsachsen hat die Vereinbarung zur Vereinigung der Gemeinden Beilrode und Großtreben-Zwethau zur neuen Gemeinde Beilrode vom 08. Oktober 2010 sowie die Vereinbarung über die Vereinigung der Stadt Mügeln und der Gemeinde Sorzig-Ablaß zur neuen Stadt Mügeln 01. November 2010 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die neue Gemeinde Beilrode und die neue Stadt Mügeln entstehen jeweils am 1. Januar 2011. Mit diesem Zeitpunkt gehen die derzeitigen Gemeinden Großtreben-Zwethau, Beilrode und Sorzig-Ablaß sowie die Stadt Mügeln unter.

Die konstituierenden Sitzungen der neuen Gemeindeparlamente werden am 11. Januar 2011 stattfinden. Wesentliche Tagesordnungspunkte werden u. a. die Wahl der stellvertretenden Bürgermeister sowie Beschlussfassungen zum künftigen Ortsrecht, z. B. Hauptsatzung, Geschäftsordnung, Bekanntmachungssatzung und Aufwandsentschädigungssatzung, sein. Des Weiteren sollen der Termin der Bürgermeisterwahl und der Tag einer eventuell erforderlichen Neuwahl festgelegt werden.

Beide Gemeindeparlamente beabsichtigen, in ihren konstituierenden Sitzungen bis zur Neubesetzung der Bürgermeisterämter jeweils einen hauptamtlichen Amtsverweser zu bestellen, der in diesem Zeitraum die gesetzliche Vertretung der neu entstandenen Gemeinden wahrnimmt.

**Ausschreibung****für die ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters für die Inspektionsbereiche Delitzsch, Eilenburg, Torgau, Oschatz**

Nach § 24 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst- und Katastrophenschutz i. V. m. der Sächsischen Feuerwehrverordnung bestellt der Landkreis ehrenamtliche Stellvertreter des Kreisbrandmeisters.

Jedem Inspektionsbereich werden ein Inspektionsbereichsleiter und ein Stellvertreter zugeordnet. Somit sind insgesamt acht Stellen zu besetzen.

Die Bewerbungen müssen sich auf den jeweiligen Inspektionsbereich und die dazugehörige Funktion beziehen.

Der Inspektionsbereich **Delitzsch** umfasst die Gemeinden Delitzsch, Schkeuditz, Krostitz, Neukyhna, Rackwitz, Schönwölkau, Wiedemar, Zwochau.

Der Inspektionsbereich **Eilenburg** umfasst die Gemeinden Löbnitz, Zschepplin, Bad Düben, Laußig, Doberschütz, Eilenburg, Jesewitz, Taucha.

Der Inspektionsbereich **Torgau** umfasst die Gemeinden Domnitzsch, Trossin, Elsnig, Zinna, Dreieide, Beilrode, Mockrehna, Torgau, Arzberg, Schildau, Belgern.

Der Inspektionsbereich **Oschatz** umfasst die Gemeinden Dahlen, Cavertitz, Liebschützberg, Wermisdorf, Oschatz, Mügeln, Naundorf.

**Die Inspektionsbereichsleiter und deren Stellvertreter nehmen u. a. folgende Aufgaben wahr:**

- Unterstützung des Kreisbrandmeisters bei Überprüfung, Aufstellung, Ausrüstung, Leistungsstand und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren
- Unterstützung der überörtlichen Zusammenarbeit der Feuerwehren des Landkreises
- Örtlicher Ansprechpartner für die Feuerwehren

- Teilnahme an Veranstaltungen, Ehrungen bzw. sonstigen besonderen Anlässen
- Mitwirkung- bzw. Übernahme von Aufgaben in der Einsatzleitung auf Anforderung einer Gemeinde bei Großschadenslagen nach Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister.
- Mitarbeit in den durch die untere BRK Behörde zu bildenden Führungseinrichtungen für den Einsatzort und in der Behörde und Mitwirkung und Unterstützung bei Übungen und Ausbildungen nach dem SächsBRKG

**Bewerbungsvoraussetzungen:**

Bewerber sollen ihren Wohnsitz im Inspektionsbereich haben und müssen

- das 30. Lebensjahr vollendet haben,
- zur Erfüllung der Dienstpflichten eines ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters körperlich, geistig und ihrer Gesamtpersönlichkeit nach in der Lage und nicht ungeeignet im Sinne des § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein,
- nicht an der Herstellung und Betrieb der in § 6 Abs. 1 SächsBRKG genannten Anlagen, Mittel und Geräte einschließlich der notwendigen Löschmittel für die Feuerwehren wirtschaftlich beteiligt sein,
- die Befähigung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst oder für den gehobenen oder höheren bautechnischen Dienst besitzen oder
- sich drei Jahre als Wehrleiter oder dessen Stellvertreter bewährt und mindestens an einem Lehrgang für Zugführer an einer zentralen Ausbildungsstätte der Feuerwehr mit Erfolg teilgenommen haben oder schon als Stellvertreter des Kreisbrandmeisters tätig gewesen sein.

Die Stelleninhaber erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der Kreisbrandmeistersatzung des Landkreises Nordsachsen. Die Bestellung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters erfolgt durch den Kreistag des Landkreises Nordsachsen für eine Dauer von sechs Jahren.

Den Inspektionsbereichsleitern steht zur Ausübung ihres Ehrenamtes ein personengebundener Kommandowagen (KdoW) zur Verfügung. Bewerbungen (einschließlich Lebenslauf und Werdegang) sind schriftlich bis zum 25.01.2011 beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, einzureichen. Die Bewerbungen sind auf dem Umschlag entsprechend zu kennzeichnen („Bewerbung als Stellvertreter des Kreisbrandmeister“).



Czipalla  
Landrat

Landratsamt Nordsachsen  
Hauptverwaltung

15.12.2010

**Öffentliche Stellenausschreibung**

Im Landratsamt Nordsachsen, Amt für Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz, Sachgebiet Brandschutz, ist zum 01.05.2011 die Stelle einer/s

**Sachbearbeiterin/s Brandschutz**

unbefristet mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden am Verwaltungsstandort Delitzsch zu besetzen.

**Zu den Aufgabenschwerpunkten gehören:**

Sachbearbeitende Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben nach dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

Diese umfassen insbesondere:

- > die Durchführung von Brandverhütungsschauen in Einrichtungen und Bauten aller Art (einschließlich Sonderbauten),
- > Erstellung von Einsatzplänen im Bereich von Großschadensereignissen und Katastrophen für den Landkreis Nordsachsen, insbesondere aus brandschutztaktischen Aspekten

- > die Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben im örtlichen und im baulichen Brandschutz,
- > Mitwirkung bei der Planung, Organisation sowie Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen und Übungen der öffentlichen Feuerwehren,
- > die Befähigung und Eignung sowie die Bereitschaft zur Übernahme einer leitenden Funktion in der Technischen Einsatzleitung bzw. der Feuerwehreinsetzleitung bei Großschadensereignissen des Landkreises Nordsachsen.
- > Wahrnehmung der rechtsaufsichtsbehördlichen Aufgaben gegenüber den unteren Brandschutzbehörden des Landkreises

#### Fachliche Anforderungen:

- Abschluss für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst sowie Voraussetzungen nach § 15 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen.

#### § 15

Fachliche Voraussetzungen für die Durchführung der Brandverhütungsschau

(1) Die Brandverhütungsschauen dürfen von Angehörigen der Feuerwehr durchgeführt werden, die

1. über die Befähigung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst verfügen oder
2. mindestens über die Befähigung für den gehobenen bautechnischen Dienst oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen und an der Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte die Zugführerausbildung in der Feuerwehr erfolgreich absolviert haben.

(2) Darüber hinaus dürfen Brandverhütungsschauen auch von Angehörigen der Feuerwehr durchgeführt werden, die an der Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte einen Lehrgang zur Durchführung von Brandverhütungsschauen erfolgreich absolviert haben und

1. über die Befähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst verfügen oder
- 2.

den sechsmonatigen Einführungslehrgang und den dreimonatigen Abschlusslehrgang der theoretischen

Ausbildung zum mittleren feuerwehrtechnischen Dienst an der Landesfeuerwehrschule oder eine vergleichbare Ausbildung und ein sechswöchiges Praktikum mit dem Schwerpunkt „Vorbeugender Brandschutz“ in einer Berufsfeuerwehr erfolgreich absolviert haben

- fundierte Kenntnisse und fachliche Erfahrungen in den Bereichen Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
- Kenntnisse im allgemeinen Staats-, Verwaltungs- und Polizeirecht,

#### Sonstige Anforderungen:

- praktische Erfahrungen im Bereich Durchführung von Brandverhütungsschauen und im baulichen Brandschutz,
- gute EDV Kenntnisse (Word, Excel, PowerPoint),
- Führerschein der Klasse B,
- Teamfähigkeit, Flexibilität (Einsatz im gesamten Kreisgebiet auch nach Dienstschluss bzw. an Wochenenden).

Die Vergütung erfolgt nach TVöD in der Entgeltgruppe E 9.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 10.01.2011 an das Landratsamt Nordsachsen, Personalamt, Schlossstraße 27 in 04860 Torgau. Wir bitten um Verständnis, dass die Bewerbungsunterlagen ohne ausreichend frankierten Rückumschlag nicht zurückgesandt werden können.

## Dezernat IV

### Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen

#### für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung im Gebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz - AGS TO) vom 08.12.2010

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 08. Dezember 2010 aufgrund von

- § 3 Abs. 1 und § 3a des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsAGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138),
- §§ 1 - 3, 6 und 9 - 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 419), zuletzt geändert am 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142),
- § 3 Abs. 1, §§ 12 und 66 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert am 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142),
- Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) und
- der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Torgau-Oschatz in Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2008

folgende Abfallgebührensatzung für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung des Landkreises Nordsachsen im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz - AGS TO) beschlossen:

#### § 1

##### Gebührentatbestände

(1) Der Landkreis erhebt als Gegenleistung für das Benutzen und/oder Vorhalten der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung im Gebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz Abfallgebühren. Die Bestimmungen dieser Satzung finden ausschließlich für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz Anwendung. Die Erhebung der Abfallgebühren dient der Deckung der Kosten und Aufwendungen bei der Durchführung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung des Landkreises. Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen der Abfallgebühren, der Abfallgebührenberechnung, der Ausfertigung und Versendung der Abfallgebührenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abfallgebühren einschließlich dem Mahnwesen hat der Landkreis die Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH, Gewerbering 51, 04860 Torgau, beauftragt.

(2) Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen erhebt der Landkreis Gebühren, die sich aus einer einwohnerbezogenen Abfallgrundgebühr, Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter einschließlich Mindestentleerungsgebühren und Restabfallbehälterbereitstellungsgebühren zusammensetzen. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische inne haben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

Für die Entsorgung von Restabfällen aus anderen Herkunftsbe-  
reichen als privaten Haushaltungen (nachfolgend gewerbliche  
Siedlungsabfälle genannt) erhebt der Landkreis Entleerungs-  
gebühren für Restabfallbehälter einschließlich Mindestentlee-  
rungsgebühren und Restabfallbehälterbereitstellungsgebühren.  
Als Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen  
gelten solche, bei denen Abfälle im Sinne von § 2 Nr. 1 der Ge-

Winkler  
Dezernent

werbeabfall Verordnung anfallen. Zu den gewerblichen Siedlungsabfällen zählen insbesondere Abfälle aus gewerblichen und öffentlichen Büros oder Praxen, Verwaltungsgebäuden, Schulen und Kindergärten, gewerblichen Beherbergungen (wie Hotel- und Gaststättengewerbe, Feriensiedlungen und Campingplätzen), privaten und öffentlichen Einrichtungen (wie Krankenhäusern, Kliniken, Pflegeheime, Kasernen, Strafvollzugsanstalten) sowie Abfälle, die bei der Tätigkeit von Freiberuflern anfallen.

(3) Die Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 2 wird für die Kosten und Aufwendungen für das Vorhalten und/oder Benutzen folgender abfallwirtschaftlicher Leistungen erhoben:

- a. zweimal jährlich im Holsystem (Straßensammlung) stattfindende Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen,
- b. Entsorgung von Papier und Pappe einschließlich Druckerzeugnissen und grafischen Papieren aus privaten Haushaltungen außerhalb Dualer Systeme im Holsystem,
- c. mindestens einmal jährlich im Bringsystem stattfindende Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Schadstoffe) über das Schadstoffmobil,
- d. Entsorgung von auf Gartengrundstücken von privaten Haushaltungen anfallenden Baum- und Hecken- Blumenschnitt, Laub und Rasen im Bringsystem durch Abgabe auf den vom Landkreis betriebenen zeitweiligen Sammelplätzen sowie Annahmestellen und Kompostieranlagen,
- e. Entsorgung von Metallschrott aus privaten Haushaltungen im Bringsystem durch Abgabe auf den vom Landkreis betriebenen Annahmestellen und Wertstoffhöfen,
- f. zweimal jährlich im Holsystem stattfindende Entsorgung von Elektro- und Elektronikgroßgeräten aus privaten Haushaltungen,
- g. Benutzung der Betriebshöfe Torgau und Rechau/Zöschau durch private Haushaltungen zur Abgabe von Sperrmüll, Papier und Pappe einschließlich Druckerzeugnissen und grafischen Papieren, von gefährlichen Abfällen (Schadstoffe), von Baum- und Hecken- und Blumenschnitt, Laub und Rasen. Metallschrott, von Elektro- und Elektronikgeräten, von Verkaufsverpackungen im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung), von Kfz-Batterien,
- h. Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung gegenüber privaten Haushaltungen und
- i. Lohn-, Sach-, Gemein- und Verwaltungskosten.

(4) Außerdem erhebt der Landkreis Gebühren für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen auf den Betriebshöfen Torgau und Rechau/Zöschau (Abfallumladestationen, Wertstoffhöfe, Kompostieranlagen und Deponie Torgau) sowie für die Entsorgung unzulässig gelagerter und abgelagerter Abfälle einschließlich Kraftfahrzeuge und Anhänger.

## § 2

### Gebührenmaßstab

(1) Die Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 2 und 3 bestimmt sich nach der Anzahl der in den Haushaltungen lebenden Einwohner, die beim zuständigen Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldet sind.

Bei Einwohnern des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz, die zusätzlich zu ihrem Hauptwohnsitz einen Nebenwohnsitz im Landkreis Nordsachsen angemeldet haben, erfolgt die Veranlagung zur Abfallgrundgebühr ausschließlich für den Hauptwohnsitz.

(2) Die Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter bei privaten Haushaltungen und bei gewerblichen Siedlungsabfällen berechnen sich nach der Anzahl der durch das elektronische Behälteridentifikationssystem registrierten Entleerungen bezüglich der auf den Gebührenschuldner registrierten Restabfallbehälter und dessen Größe (Volumen). Die Mindestentleerungsgebühr für Restabfall bei privaten Haushaltungen berechnet sich auf der Grundlage eines Mindestentleerungsvolumens, welches je mit Haupt- oder Nebenwohnsitz im ehemaligen Landkreis Torgau-Oschatz gemeldeten Einwohner 120 Liter pro Jahr beträgt. Als

Mindestentleerungsgebühr für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen wird eine Entleerungsgebühr pro Jahr für die bei den Erzeugern und Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen registrierten Restabfallbehälter veranlagt. Die Restabfallbehälterbereitstellungsgebühr berechnet sich nach der Anzahl und der Größe (Volumen) der auf den Gebührenschuldner registrierten Abfallbehälter.

(3) Bei Anlieferung von Abfällen durch den Abfallerzeuger oder -besitzer bzw. dessen Beauftragten auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises gemäß § 1 Abs. 4 bestimmt sich die Gebühr nach der Art und Menge bzw. dem Gewicht der Abfälle.

(4) Für die Entsorgung unzulässig gelagerter oder abgelagerter Abfälle einschließlich Kraftfahrzeuge und Anhänger bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge bzw. Gewicht der Abfälle. Daneben können die tatsächlich anfallenden Bergungs-, Untersuchungs- und Transportkosten erhoben werden.

## § 3

### Gebührensätze

(1) Die Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 2 und 3 beträgt 32,04 EUR je Kalenderjahr für jeden mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück oder in dem jeweiligen Haushalt gemeldeten Einwohner und 16,02 EUR je Kalenderjahr für jeden gemäß § 2 Abs. 1 mit Nebenwohnsitz auf dem Grundstück oder in dem jeweiligen Haushalt gemeldeten Einwohner.

(2) Die Entleerungsgebühr für Restabfallbehälter gemäß § 1 Abs. 2 bzw. die Gebühr für die Abholung von Restabfallsäcken beträgt:

120-Liter-Restabfallsack	6,51 EUR/je Abholung
120-Liter-Restabfallbehälter	6,96 EUR/je Entleerung
240-Liter-Restabfallbehälter	12,59 EUR/je Entleerung
1.100-Liter-Restabfallbehälter	48,76 EUR/je Entleerung
(ohne Behältermiete im planmäßigen Entsorgungsrhythmus)	
1.100-Liter-Restabfallbehälter	
(ohne Behältermiete auf Abruf)	53,76/je Entleerung

Die Mindestentleerungsgebühr für Restabfall bei privaten Haushaltungen, mit welcher die Mindestentleerung von 120 Litern Restabfall pro Einwohner und Jahr abgegolten wird, beträgt 6,96 EUR pro Einwohner und Jahr.

Die Mindestentleerungsgebühr für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen beträgt pro Jahr eine Entleerungsgebühr für jeden bei den Erzeugern und Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen registrierten Restabfallbehälter. Für die Restabfallbehälterbereitstellungsgebühr gelten folgende Gebührensätze:

120-Liter-Restabfallbehälter	4,80 EUR/Jahr
240-Liter-Restabfallbehälter	6,24 EUR/Jahr
1.100-Liter-Restabfallbehälter	79,56 EUR/Jahr

Die Restabfallbehälterbereitstellungsgebühr beinhaltet die Kosten für die Anschaffung der Behälter einschließlich deren Ausrüstung mit elektronischem Identifikationschip, die Kosten für erforderliche Reparaturen, Instandhaltungen und Wartungen sowie die Kosten für den Behälterdienst.

(3) Für die Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen im Gebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz werden folgende Gebührensätze erhoben:

- a. Wertstoffhöfe/Kompostieranlagen Torgau und Rechau/Zöschau - siehe Anlage 1,
- b. Deponie Torgau - siehe Anlage 2 und
- c. Abfallumladestationen Torgau und Rechau/Zöschau - siehe Anlage 3.

(4) Bei der Anlieferung von Boden und Steine (Erdaushub) als Deponiebaustoff auf Deponien, bei denen der Landkreis gemäß § 3 Abs. 6 SächsABG die Inhaberschaft besitzt, wird ein Gebührensatz von 2,00 EUR/t erhoben.

(5) Ist die Erhebung der Gebühr nach Gewicht vorgesehen, die Verwiegung der Abfälle aber nicht möglich bzw. liegt ein technischer Ausfall der Wiegeeinrichtung vor, erfolgt die Veranlagung auf Grundlage des Volumens der angelieferten Abfälle. Die Umrechnung von Volumen zu Gewicht wird entsprechend der ermittelten Dichte der Abfallarten anhand von Durchschnitts-

wägungen vorgenommen. Soweit bei Anlieferung das Volumen geschätzt werden muss, erfolgt eine Abrundung auf halbe m<sup>3</sup> (0,5 m<sup>3</sup>).

(6) Bei Anlieferungen von Mischabfällen an den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 1 Abs. 4 ist der Gebührenberechnung die höhere Gebühr zu Grunde zu legen, wenn der Gewichtsanteil der Abfallart mit der höheren Gebühr 25 % übersteigt.

(7) Für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen und Anhängern gemäß § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG erhebt der Landkreis eine Gebühr i. H. v. 150,00 EUR je Kraftfahrzeug oder Anhänger.

(8) Der Gebührensatz für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen richtet sich nach deren Menge sowie den Anforderungen an die Entsorgung entsprechend der jeweiligen Abfallart.

#### **§ 4 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner für die Abfallgrundgebühr ist der aufgrund eines Miet-, Pachtoder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes bzw. eines Grundstücksteiles (einschließlich entsprechenden Wohnungen etc.) Berechtigte bzw. der Haushaltsvorstand, in allen anderen Fällen der Grundstückseigentümer.

(2) Gebührensschuldner für die Entleerungsgebühren der Restabfallbehälter einschließlich der Mindestentleerungsgebühren, der Vorauszahlungen der Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter gemäß § 6 Abs. 2 sowie der Restabfallbehälterbereitstellungsgebühren bei privaten Haushaltungen mit einem Volumen von 120 bzw. 240 Litern ist der in § 4 Abs. 1 genannte Gebührensschuldner.

Gebührensschuldner für die Entleerungsgebühren der Restabfallbehälter einschließlich der Mindestentleerungsgebühren sowie der Restabfallbehälterbereitstellungsgebühren bei privaten Haushaltungen mit einem Volumen von 1.100 Litern ist der Grundstückseigentümer bzw. der von ihm beauftragte Verwalter. Gebührensschuldner für die Entleerungsgebühren der Restabfallbehälter einschließlich der Mindestentleerungsgebühren sowie der Restabfallbehälterbereitstellungsgebühren bei gewerblichen Siedlungsabfällen sind die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen. Gebührensschuldner für den 120 Liter Restabfallsack ist der Erwerber.

(3) Im Falle der Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen ist der Anlieferer Gebührensschuldner.

(4) Gebührensschuldner für die Entsorgung von verbotswidrig gelagerten oder abgelagerten Abfällen ist derjenige, der die Abfälle lagert oder ablagert.

(5) Gebührensschuldner für die gemäß § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG durch den Landkreis zu entsorgenden Kraftfahrzeuge und Anhänger ist der Halter des Fahrzeuges.

(6) Wird ein Gebührentatbestand von mehreren Gebührenschauldern gemeinsam verwirklicht, haften diese als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenschauld**

(1) Die Gebührenschauld für die Abfallgrundgebühr, die Vorauszahlungen der Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter gemäß § 6 Abs. 2 sowie für die Restabfallbehälterbereitstellungsgebühr entsteht jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, erstmals spätestens jedoch am 1. Kalendertag des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats.

Die Gebührenschauld für die Entleerungsgebühren der Restabfallbehälter entsteht zum Zeitpunkt der Entleerung der Restabfallbehälter, die mittels eines elektronischen Behälteridentifikationssystems registriert wird. Die Gebührenschauld für den Restabfallsack entsteht mit dem Erwerb.

Die Gebührenschauld für die Mindestentleerungsgebühren für Restabfall entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres.

Die Gebührenschauld für die Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen entsteht mit der Anlieferung der Abfälle an diesen Anlagen.

Die Gebührenschauld für die Entsorgung unzulässig gelagerter und abgelagerter Abfälle sowie Kraftfahrzeuge und Anhänger im Sinne des § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG entsteht mit dem Einsammeln und Befördern der Abfälle durch den Landkreis Nordsachsen.

(2) Die Gebührenschauld für die Abfallgrundgebühr sowie für die Restabfallbehälterbereitstellungsgebühr und die Mindestentleerungsgebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungspflicht gemäß § 5 Abfallwirtschaftssatzung entfallen, insofern der Anschluss- und Benutzungspflichtige dem vom Landkreis Nordsachsen beauftragten Dritten (Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH, Gewerbering 51, 04860 Torgau) die Beendigung seiner Anschluss- und Benutzungspflicht gemäß § 20 Abfallwirtschaftssatzung schriftlich mitgeteilt hat. Bei fehlender Mitteilung besteht die Gebührenpflicht fort. In diesem Fall haftet der bisherige Anschluss- und Benutzungspflichtige für die Gebührenschauld. Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen gemäß § 20 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung ein, erhöht oder ermäßigt sich die Abfallgrundgebühr ab Beginn des Monats, der dem Monat, in dem die Änderung gemeldet wurde, folgt.

#### **§ 6 Erhebung, Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühren**

(1) Die Abfallgrundgebühr wird je Haushalt nach der Anzahl der dem Haushalt zuzuordnenden, auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz und gemäß § 2 Abs. 1 mit Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner für den Veranlagungszeitraum 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres erhoben, mittels Bescheid festgesetzt und ist jeweils zum 10.05. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

(2) Die Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter einschließlich deren Vorauszahlungen, die Mindestentleerungsgebühren sowie die Restabfallbehälterbereitstellungsgebühren bei privaten Haushaltungen mit einem Volumen von 120 bzw. 240 Litern werden für den Veranlagungszeitraum 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres erhoben, mittels Bescheid festgesetzt und sind zum 10.05. des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Auf die Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter mit einem Volumen von 120 und 240 Litern bei privaten Haushaltungen werden Vorauszahlungen entsprechend des im Vorjahr vom Gebührenpflichtigen bereitgestellten Restabfallvolumens erhoben. Bestand im Vorjahr kein Anschluss an die Abfallentsorgung, werden als Vorauszahlungen Mindestentleerungsgebühren gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung und mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner eine Entleerungsgebühr für einen 120-Liter-Restabfallbehälter erhoben. Die Endabrechnung der Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter sowie die Verrechnung mit den Vorauszahlungen erfolgt im Folgejahr entsprechend des tatsächlich vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen bereitgestellten Restabfallvolumens in Form eines Abfallgebührenbescheides. Das Ergebnis der Endabrechnung wird mit den Gebühren des Folgejahres verrechnet.

Die Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter einschließlich der Mindestentleerungsgebühren sowie der Restabfallbehälterbereitstellungsgebühren bei privaten Haushaltungen mit einem Volumen von 1.100 Litern werden monatlich erhoben, mittels Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter einschließlich der Mindestentleerungsgebühren sowie der Restabfallbehälterbereitstellungsgebühren bei gewerblichen Siedlungsabfällen mit einem Volumen von 1.100 Litern werden monatlich erhoben, mittels Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter bei gewerblichen Siedlungsabfällen mit einem Volumen von 120 bzw. 240 Litern werden vierteljährlich erhoben, mittels Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Mindestentleerungsgebühren sowie die Restabfallbehälterbereitstellungsgebühren bei gewerblichen Siedlungsabfällen mit einem Volumen von 120 bzw. 240 Litern werden nach Ablauf



des I. Quartals des jeweiligen Kalenderjahres erhoben, mittels Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Gebühr für den Restabfallsack wird zum Zeitpunkt des Erwerbes erhoben und ist bei Erwerb fällig.

(3) Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises gemäß § 1 Abs. 4 und die Gebühren für die Entsorgung unzulässig gelagerter und abgelagerter Abfälle sowie von Kraftfahrzeugen und Anhängern i. S. d. § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG werden durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei Anlieferungen an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises gemäß § 1 Abs. 4, bei denen die festzusetzende Gebühr unter 20,00 EUR je Anlieferung beträgt, wird die Gebühr mit der Anlieferung fällig.

(4) Eine Leistung gilt auch dann als in Anspruch genommen und begründet die Erhebung einer Gebühr, wenn ein Restabfallbehälter vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zur Entleerung bereitgestellt wurde und eine Entleerung durch das elektronische Behälteridentifikationssystem - unabhängig vom Füllgrad des Behälters - registriert wurde.

(5) Der Gebührenschuldner kann bei den durch Gebührenbescheid erhobenen Gebühren zwischen den Zahlungsweisen Lastschriftverfahren oder Überweisungsverfahren wählen. Für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist durch den Gebührenschuldner gegenüber dem Landkreis Nordsachsen oder dessen beauftragten Dritten eine schriftliche Einzugsermächtigung zu erteilen. Diese gilt auf unbestimmte Zeit und wird zur nächsten Fälligkeit wirksam, sofern sie mindestens eine Woche zuvor erteilt wurde.

**§ 7  
Restabfallbehältergemeinschaften**

Bei Restabfallbehältergemeinschaften gemäß § 15 a Abfallwirtschaftssatzung ist der Grundstückseigentümer Gebührenschuldner für folgende dem/den jeweiligen Restabfallbehälter(n) zuordenbaren Gebühren:

1. Entleerungsgebühren für die Restabfallbehälter einschließlich Mindestentleerungsgebühren
2. Restabfallbehälterbereitstellungsgebühren

**§ 8  
Vertrieb und Rücknahme von Restabfallsäcken**

Restabfallsäcke werden dezentral durch vom Landkreis Nordsachsen beauftragte Dritte vertrieben. Der Rücknahme ungültig gewordener Restabfallsäcke erfolgt gegen Barauszahlung bis sechs Monate nach Ablauf der Gültigkeit bei den vom Landkreis Nordsachsen mit dem Vertrieb beauftragten Dritten.

**§ 9  
Gebühren bei Unterbrechung der Abfuhr**

Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, Streiks, höhere Gewalt, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren.

**§ 10  
Melde- und Auskunftspflichten, Schätzungen**

(1) Jeder Gebührenschuldner und deren Beauftragte sowie der für die Gebührenschuld Haftungende ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Meldungen und Auskünfte gemäß §§ 20 und 21 Abfallwirtschaftssatzung dem Landkreis Nordsachsen bzw. dessen beauftragten Dritten schriftlich mitzuteilen.

(2) Änderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ergibt, sind vom bisherigen Gebührenschuldner dem Landkreis Nordsachsen unverzüglich anzuzeigen. Der bisherige Gebührenschuldner haftet gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührenschuldner für die Zahlung der

Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Landkreis Nordsachsen Kenntnis von der Änderung erhält.

(3) Soweit der Landkreis die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Grundlagen nicht ermitteln kann, kann er diese schätzen. Der Landkreis berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sein können.

**§ 11  
Gebührenreduzierung und Gebührenerlass**

Der Landkreis Nordsachsen kann auf schriftlichen und begründeten Antrag Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Der Antrag auf Gebührenreduzierung oder Gebührenerlass soll vor Ablauf der Widerspruchsfrist gestellt werden.

**§ 12  
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig gemäß § 6 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig zwecks Erlangung von Gebührenreduzierungen gemäß § 11 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Landkreis über erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder entgegen § 10 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Auskünfte erteilt, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlich sind oder Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel des Gebührenschuldners ergibt, nicht anzeigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

**§ 13  
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung des Landkreises Torgau-Oschatz vom 26. Februar 2008 außer Kraft.

Torgau, 08. Dezember 2010



Czupalla  
Landrat



**(Anlage 1 - zu § 3 Abs. 3 Buchst. a)**

**Gebührensätze für die Anlieferung von Abfällen an den Wertstoffhöfen/Kompostieranlagen Torgau und Rechau/Zöschau**

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebührensatz
16 01 03	Altreifen (bis zu einer Größe von Pkw-Reifen) - Pkw-Reifen mit Felge - Pkw-Reifen ohne Felge - Moped- und Motorradreifen Fahrradreifen	3,50 EUR/Stück 2,50 EUR/Stück 1,00 EUR/Stück 0,50 EUR/Stück
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle - ausschließlich Baum-, Hecken- und Blumenschnitt, Rasen und Laub - aus privaten Haushaltungen - aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen)	- * 64,70 EUR/t 6,70 EUR/m³ 0,70 EUR/100 l

\* Finanzierung erfolgt über die einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 3

**Anlage 2****(zu § 3 Abs. 3 Buchst. b)****Gebührensätze für die Anlieferung von Abfällen an der Deponie Torgau**

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebührensatz
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	58,00 EUR/t
10 11 03	Glasfaserabfall	58,00 EUR/t
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	58,00 EUR/t
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	5,00 EUR/t
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	15,00 EUR/t
17 01 01	Beton	5,00 EUR/t
17 01 02	Ziegel	5,00 EUR/t
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	5,00 EUR/t
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	5,00 EUR/t
17 02 02	Glas	58,00 EUR/t
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	2,00 EUR/t bis max. 50 t je Anfallstelle 5,00 EUR/t bei über 50 t je Anfallstelle
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	58,00 EUR/t
19 08 02	Sandfangrückstände	58,00 EUR/t
19 13 02	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	5,00 EUR/t

Bei Anlieferungen bis zu 0,5 t der Abfallschlüssel 10 12 08, 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03 und 17 01 07 wird eine Gebühr von 2,50 EUR je Anlieferung veranlagt. Bei Anlieferungen bis zu 1 t des Abfallschlüssels 17 05 04 wird eine Gebühr von 2,00 EUR je Anlieferung veranlagt. Bei Anlieferungen bis 100 kg des Abfallschlüssels 17 08 02 wird eine Gebühr von 5,80 € je Anlieferung veranlagt. Die Annahme von Abfällen auf der Deponie Torgau ist nur zulässig, insofern die Abfälle die Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien der Deponieklasse 0 des Anhanges 3 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. Teil I S. 900) erfüllen.

**Anlage 3, Seite 1****(zu § 3 Abs. 3 Buchst. c)****Gebührensätze für die Anlieferung von Abfällen an den Abfallumladestationen Torgau und Rechau/Zöschau**

Der Gebührensatz für die nachfolgenden Abfallschlüssel beträgt 148,76 EUR/t. Bei der Anlieferung von Abfällen mit den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsseln bis zu 100 kg/Anlieferung beträgt die Mindestgebühr 14,90 EUR/Anlieferung.

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
07 02 13	Kunststoffabfälle
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01 19	Kunststoffe
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
17 02 03	Kunststoff
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt - Zuordnungswerte größer Deponieklasse I
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen

19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	688/3, 689/1, 690, 691, 692/3, 692/6, 694, 695/1, 696, 697, 698, 699, 700, 702/13, 706/6, 706/15, 706/37, 706/39, 722/7, 722/10, 723/8, 723/20, 733/4, 734, 736, 737/3, 742, 746/1, 747, 748, 967, 972, 973, 974, 975, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 986, 987, 1155, 1164/1, 1165/24, 1166, 1169/3, 1169/17, 1169/18, 1169/20, 1169/22, 1169/24, 1169/26, 1169/28, 1169/30, 1169/32, 1169/34, 1169/39, 1172/2, 1172/3, 1172/4, 1172/6, 1172/8, 1184/2, 1184/4, 1184/9, 1184/11, 1185/8, 1185/9, 1185/13, 1185/15, 1185/16, 1186/1, 1330/1, 1330/2, 1335, 1336, 1338, 2481/12, 2485/10, 2485/21, 2486/6, 2486/15, 2486/17, 2487/5, 2489/2, 2489/4, 2490, 2491/4, 2494/23, 2494/25, 2494/27, 2494/33, 2495/9, 2495/10, 2589/3, 2597/9, 2626/3, 2629/2, 2654/1, 2661/1, 2668/4, 2670/29, 2670/67, 2670/75, 2670/80, 2670/91, 2670/106, 2670/109, 2670/125, 2670/132, 2670/143, 2670/148, 2670/154, 2670/158, 2670/172, 2670/176, 2670/178, 2670/180, 2670/181, 2670/185, 2670/192, 2670/193, 2670/195, 2670/196, 2670/200, 2670/201, 2670/207, 2670/209, 2670/211, 2670/219, 2670/223, 2670/264, 2670/267, 2670/307, 2670/328, 2670/347, 2670/368, 2670/369, 2670/370, 2670/375, 2670/377, 2672/12, 2894/2, 2906, 2907/1, 2907/2, 2909, 2910, 2911, 2912, 2913, 2920/2, 2928/3, 2928/4, 2935, 2936, 2937, 2938, 2939, 2940, 2941, 2942, 2943, 2966/6, 2967/9, 2967/14, 2967/25, 2974.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
19 08 02	Sandfangrückstände - Zuordnungswerte größer Deponieklasse I	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 08	Textilien	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 39	Kunststoffe	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehrschutt	
02 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	
20 03 07	Sperrmüll	

#### Art der Änderung

- 1 Gebäudedarstellung nach Auswertung von Luftbildern
  - 2 Änderung der Angabe der Lagebezeichnung
  - 3 Änderung der Angabe zur Nutzung
- Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG<sup>1</sup>. Das Vermessungsamt ist nach § 2 des SächsVermKatG<sup>1</sup> für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde. Die Unterlagen liegen ab dem **27.12.2010 bis 27.01.2011** in der **Geschäftsstelle des Vermessungsamtes in Torgau, Husarenpark 19, 04860 Torgau**  
**Tel.: 0 34 21/7 79 -1 10, -1 11, -1 12 in der Zeit**  
**Dienstag: 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 19:00 Uhr**  
**Donnerstag: 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr**  
**Freitag: 08:30 - 12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG<sup>1</sup> gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

#### Betroffene Flurstücke

**Oschatz (6668)** 408, 410, 412, 416, 418, 419, 420, 422, 424, 425, 426, 431/1, 432, 433/1, 434/1, 437/2, 437/3, 437/4, 438/1, 439, 440, 441, 445, 446, 447, 448, 449/453, 457, 459/1, 459/2, 460, 463, 465/2, 465/3, 469, 472, 479, 482/5, 484/5, 484/8, 486, 490, 491, 510, 511, 538/9, 546, 550, 551, 556/3, 557/4, 557/12, 558/2, 559, 563, 564, 566, 567, 569, 571, 572, 575, 576, 580, 581, 582/2, 583/2, 593/2, 594/1, 595, 606, 609, 611, 617, 618, 620, 621, 627, 629/1, 633, 634, 636, 637, 638, 643/8, 643/14, 643/15, 646, 647, 648, 649, 651, 655/1, 656, 657, 666, 667, 668, 671/1, 672/3, 672/4, 675/9,

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen zu den Änderungen während der Öffnungszeiten einzusehen.

*Pahlitzsch*  
*Amtsleiterin*

<sup>1</sup> Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) = Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz - SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 rechtsbereinigt mit Stand vom 05. Juni 2010

Dezernat IV

## Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

### nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

**Dezernat V****Satzung****über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Nordsachsen**

Auf der Grundlage des § 32 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245 ber. S. 674) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 09. September 2005 (SächsGVBl. S. 266 und 267) hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen am 08. Dezember 2010 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren rettungsdienstlicher Leistungen beschlossen.

**§ 1****Gebührenpflicht**

Für den Einsatz von Fahrzeugen des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis Nordsachsen Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2****Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist jede, nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse versicherte, behandelte oder beförderte Person, dessen gesetzlicher Vertreter oder Sozialversicherungsträger oder die Versicherungsgesellschaft des Behandelten oder Beförderten.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3****Gebührensätze**

(1) Für den Einsatz nachfolgender Fahrzeuge des Rettungsdienstes werden Gebühren als Pauschalgebühren für die jeweilige Einsatzart festgesetzt.

a) Krankentransportwagen KTW	116,40 EUR
b) Rettungstransportwagen RTW	298,20 EUR
c) Notarzteinsatzfahrzeug NEF	122,80 EUR

(2) Bei Fernfahrten zum Zwecke der Verlegung in Kliniken und/oder andere medizinische Einrichtungen sind ebenfalls Gebühren nach dieser Satzung zu erheben.

Hier sind zusätzlich zu der in § 3 Abs. 1 festgelegten Pauschalgebühr ab dem 151. Fahrkilometer 3,20 EUR je weiteren gefahrenen Kilometer zu entrichten.

(3) Fahrten nach § 3 Abs. 2 sind mit dem im § 2 genannten Gebührensschuldner abzustimmen.

(4) Für die Erhebung der Gebühr ist entscheidend, welches Rettungsmittel für den Transport tatsächlich erforderlich war.

(5) Ist das NEF vor Ort und werden notärztliche Leistungen erbracht, ist der Einsatz als NEF abzurechnen, auch wenn es nicht zum Transport des Patienten kommt.

(6) Bei der Beförderung von mehreren Patienten ist die Pauschalgebühr für das jeweilige Einsatzmittel auf die Beförderten gleichmäßig aufzuteilen.

(7) Für Begleitpersonen werden keine Gebühren erhoben. Diese können jedoch nur mit transportiert werden, wenn eine zulässige Mitfahrgelegenheit vorhanden ist.

Ein Anspruch auf Mitnahme besteht hierbei nicht.

**§ 4****Fälligkeit**

(1) Die Gebührensschuldung entsteht mit der Anforderung des jeweiligen Rettungsmittels.

(2) Die Gebühr wird nach der Durchführung des Einsatzes gefordert und mit Zugang des Gebührenbescheides beim Gebührensschuldner fällig.

**§ 5****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, jedoch frühestens am 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt die Gebührensatzung vom 09.12.2009 (Beschluss-Nr. 175/09 KT)

Torgau, den 8. Dezember 2010



Czupalla  
Landrat

**Satzung****über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Ausbilder der Feuerwehren und deren Helfer (Entschädigungssatzung Ausbilder der Feuerwehren)**

Auf der Grundlage von § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993, in der Fassung vom 11. Juli 2009 § 7 Absatz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 27. Mai 2004, in der Fassung vom 1. August 2008 § 20 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 in der Fassung vom 8. März 2010 hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner Sitzung am 08.12.2010 die folgende Satzung beschlossen.

**§ 1****Aufwandsentschädigung der Ausbilder der Feuerwehren und Helfer**

(1) Die Ausbilder der Feuerwehren, die hierfür die Befähigung für diese Tätigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an dem entsprechenden Lehrgang einer Landesfeuerweherschule erworben haben müssen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je tatsächlich nachgewiesener Ausbildungsstunde.

(2) Helfer der Ausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung von 7,50 € je nachgewiesener geleisteter Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbilder abgehalten haben.

**§ 2****Zahlung der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Ausbilder der Feuerwehren und deren Helfer erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Abrechnung des abgeschlossenen Ausbildungslehrgangs.

(2) Die Abrechnung erfolgt mit Hilfe des Ausbildungsnachweises (Anlage 1).

(3) Die Mindestausbildungsstunden ergeben sich aus der Feuerwehrdienstvorschrift 2. Eine Anerkennung von Mehrstunden kann bis zu 5 % über den Mindestausbildungsstunden im Einzelfall erfolgen.

Über die Anerkennung der Mehrstunden entscheidet der Landkreis auf schriftlichen Antrag.

**§ 3****Versteuerung**

(1) Die Versteuerung der Entschädigung erfolgt nach den dafür geltenden Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes und obliegt dem Zahlungsempfänger.

**§ 4****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an Kreisbrandmeister und stellvertretende Kreisbrandmeister sowie Kreisausbilder und deren Helfer - (Entschädigungssatzung Brandschutz) vom 10. Dezember 2008 außer Kraft.

Torgau, den 08.12.2010



Czupalla  
Landrat



## Kreiskrankenhaus Torgau „Johann Kentmann“ gGmbH

**Elterninformationsabend**

Werdende Eltern sind herzlich eingeladen, die Räumlichkeiten der Entbindungsabteilung, des Kreißaales sowie der Neugeborenenstation im Krankenhaus zu besichtigen.

Wann: 19.01.2011, um 18.00 Uhr, Treffpunkt: Foyer

Es freuen sich auf Ihren Besuch

Hebammen, Geburtshelfer und Kinderärzte

## Mitteilungen Gemeinden

**Gemeinde Mockrehna****Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,**

anlässlich des bevorstehenden Weihnachtsfestes und des Jahreswechsels wünsche ich Ihnen allen erholsame und ruhige Feiertage. Die Tage um die Jahreswende eignen sich besonders gut dazu, endlich Ruhe zu finden, nach der wir uns so oft sehnen.

Reden wir mit der Familie, den Freunden, Bekannten und Nachbarn ausführlich über alles, was uns bewegt. Und richten wir den Blick über den Horizont unserer Tagesprobleme hinaus. So manches, was uns bedrängt, bekommt dann eine ganz andere, sehr viel ertraglichere Dimension. Dies gilt auch für die Aufgaben des Gemeinderates.

Für das Vertrauen, das Sie im ablaufenden Jahr dem Gemeinderat und der Verwaltung entgegengebracht haben, danke ich Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, sehr herzlich. Ohne solidarische Mithilfe vieler ist der Erfolg nicht möglich.

Ich wünsche Ihnen allen gesegnete Weihnachtsfeiertage und ein zufriedenes, gesundes und glückliches neues Jahr. Vielleicht halten Sie es mit dem Tagesrezept, das Goethes Mutter zusammengestellt hat: ein Teil Arbeit und zwei Teile Frohsinn und Humor, dazu drei gehäufte Löffel Optimismus, einen Löffel Toleranz, ein Körnchen Ironie und eine Prise Takt.

Ich glaube, dass es sich lohnen würde, diese Empfehlung das ganze Jahr über zu beherzigen.

Ihr Peter Klepel

Bürgermeister der Gemeinde Mockrehna

**Nächster Erscheinungstermin:**

**Freitag, der 7. Januar 2011**

**Nächster Redaktionsschluss:**

**Donnerstag, der 30. Dezember 2010**

## Schließung der Gemeindeverwaltung Mockrehna

Bürgermeister, Sekretariat, Hauptamt, Bauamt, Kämmerei, Pass- und Einwohnermeldeamt, Standesamt

**Die Gemeindeverwaltung Mockrehna ist in der Zeit vom 24.12.2010 bis 31.12.2010**

**geschlossen.**

Klepel

Bürgermeister

**Achtung! Gültigkeit der Personaldokumente**

Das Einwohnermeldeamt bittet alle Bürger auf die Gültigkeit ihrer Personaldokumente zu achten und rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer neue Dokumente zu beantragen.

Zur Beantragung neuer Personaldokumente bitte unbedingt **Passbilder** und die **Geburtsurkunde bzw. Heiratsurkunde** mitbringen.

Ohne Vorlage der **Urkunden ist keine Beantragung der Dokumente möglich.**

Einwohnermeldeamt

**Achtung! Geänderte Verfahrensweise zur Ausstellung von Kinderreisepässen**

Zur Beantragung eines **Kinderreisepasses** sind die Geburtsurkunde und ein Passbild vorzulegen.

**Zur Beantragung des Dokumentes sind die Kinder unbedingt mitzubringen.**

**Bei gemeinsamem Sorgerecht ist die Zustimmung beider Elternteile erforderlich.**

Bitte beachten Sie das aufgrund des Ausstellungsverfahrens zwischen dem Tag der Beantragung und dem Tag der Ausgabe eine **Frist von 2 Tagen** liegt.

Wir bitten dies zu beachten.

Einwohnermeldeamt

**Bitte beachten Sie!**

Die Gebühr ist bei der Beantragung der Dokumente zu entrichten.

**ABDRUCK**

Landkreis Nordsachsen

Landratsamt

Amt für Ländliche Neuordnung

AZ: 320-8461.27-TO/LN12

Ländliche Neuordnung:

Strelln

Gemeinden:

Mockrehna und Doberschütz

Lfd. Nr.:

TO/LN12

**Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Beschluss zur 3. geringfügigen Änderung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung vom 08. Dezember 2010 wurde das festgestellte Verfahrensgebiet gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429) in der geltenden Fassung geringfügig geändert.

Zum Verfahrensgebiet wurden hinzugezogen: **von der Gemarkung Schöna, Flur 1, die Flurstücke 21/6 und 22/1**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung schriftlich beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, 04855 Torgau oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, Dr.-Belian-Straße 5, 04838 Eilenburg als zuständige Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Auf Verlangen des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung hat der Anzumeldende sein Recht innerhalb einer vom Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Eilenburg, den 08. Dezember 2010

gez.

J. Morstein

Sachbearbeiter

DS

## In der Gemeindeverwaltung Mockrehna

ist ab 01.04.2011

eine Stelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 bis zu 40 Stunden zu besetzen.

**Aufgabengebiet:**

- Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Einwohnermeldeamt
- Standesbeamte/r
- in Option Stellvertreter/in Hauptamtsleiter

Es handelt sich um die Wiederbesetzung einer Altersteilzeitstelle. Die Bewerber müssen die Voraussetzungen zur Förderung der Bundesanstalt für Arbeit zur Wiederbesetzung von Altersteilzeitstellen erfüllen.

**Anforderungen:**

Von den Bewerber/innen wird die Laufbahnbefähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst (Abschluss Fachhochschule), eine vergleichbare Angestelltenausbildung oder ein abgeschlossenes Jurastudium (1. juristisches Staatsexamen) verlangt.

Darüberhinaus sind Selbstständigkeit, Zuverlässigkeit, Flexibilität, bürgerfreundliches Verhalten, sicheres Auftreten und gute EDV-Kenntnisse erforderlich.

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD).

Die ausführlichen Bewerbungsunterlagen mit der Aufschrift „Bewerbung Hauptamt“ richten Sie bitte bis zum

**05.01.2011**

an die

**Gemeindeverwaltung Mockrehna**

**Personalamt**

**Unterdorf 4**

**04862 Mockrehna**

## Beschlüsse des Gemeinderates Mockrehna

in seiner öffentlichen Sitzung am 29.11.2010

Beschluss Nr.	Inhalt
60/12/10	Feststellung der Jahresrechnung 2009
61/12/10	Auslegung Entwurf Haushaltssatzung und -plan 2011
62/12/10	Tätigung außerplanmäßige Ausgabe Restzahlung von Eigenleistungsanteilen an die TG Audenhain

## Zweckverbände

### Haushaltssatzung

#### des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien - Bereich Trinkwasser - für das Wirtschaftsjahr 2011

Aufgrund von § 74 SächsGemO i. V. mit §§ 3 - 7 der SächsEigBVO hat die Verbandsversammlung, Bereich Trinkwasser, des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien mit Beschluss-Nr. TW 01-2010 in ihrer Sitzung am 30.11.2010 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2011 beschlossen:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit:

1. dem Erfolgsplan
 

mit Erträgen in Höhe von	4.185 TEUR
mit Aufwendungen in Höhe von	4.043 TEUR
voraussichtlicher Gewinn/Verlust	142 TEUR
2. dem Liquiditätsplan mit dem Mittelzu-/Mittelabfluss
 

- aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von	514 TEUR
- aus Investitionstätigkeit in Höhe von	- 385 TEUR
- aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von	- 616 TEUR
3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 0 TEUR
4. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0 TEUR

#### § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

200 TEUR

Torgau, den 30.11.2010

gez. Staudé

Verbandsvorsitzende

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung liegen nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung vom 03.01.2011 - 11.01.2011 während der allgemeinen Dienstzeiten im Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien, Am Wasserturm 1, 04860 Torgau zur Einsichtnahme aus.

## Haushaltssatzung

### des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien - Bereich Abwasser - für das Wirtschaftsjahr 2011

Aufgrund § 74 SächsGemO i. V. mit §§ 3 - 7 der SächsEigBVO hat die Verbandsversammlung, Bereich Abwasser, des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien mit Beschluss-Nr. AW 02-2010 in ihrer Sitzung am 30.11.2010 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2011 beschlossen:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit:

- |                                                                                                                                     |            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. dem Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von                                                                                         | 5.132 TEUR |
| mit Aufwendungen in Höhe von                                                                                                        | 4.848 TEUR |
| voraussichtlicher Gewinn/Verlust                                                                                                    | 284 TEUR   |
| 2. dem Liquiditätsplan mit dem Mittelzu-/Mittelabfluss                                                                              |            |
| - aus laufender Geschäftstätigkeit                                                                                                  | 1.680 TEUR |
| - aus Investitionstätigkeit                                                                                                         | - 661 TEUR |
| - aus Finanzierungstätigkeit                                                                                                        | - 407 TEUR |
| 3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 0 TEUR     |
| 4. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen                                                                   | 0 TEUR     |

#### § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250 TEUR

#### § 3

Die Betriebskostenumlage der Mitgliedsgemeinden für die Straßenentwässerung gemäß § 16 Abs. 5 der Verbandssatzung beträgt für:

die Stadt Torgau:	190.829,76 EUR
die Gemeinde Dreiheide:	8.936,16 EUR
die Gemeinde Elsnig:	6.032,64 EUR
die Gemeinde Zinna:	8.157,12 EUR

#### § 4

Die Investitionskostenumlage der Mitgliedsgemeinden für die Straßenentwässerung gemäß § 16 Abs. 5 der Verbandssatzung beträgt für:

die Stadt Torgau:	0 EUR
die Gemeinde Dreiheide:	0 EUR
die Gemeinde Elsnig:	0 EUR
die Gemeinde Zinna:	0 EUR

Torgau, den 30.11.2010

gez. Staude

Verbandsvorsitzende

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung liegen nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung vom 03.01.2011 - 11.01.2011 während der allgemeinen Dienstzeiten im Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien, Am Wasserturm 1, 04860 Torgau zur Einsichtnahme aus.

### Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Abwasserzweckverbandes „Oberes Döllnitztal“ für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 74, 75 und 76 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), hat die Verbandsversammlung am 29.11.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- |                                                      |                |
|------------------------------------------------------|----------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben von                    | 4.126.278,00 € |
| davon                                                |                |
| im Verwaltungshaushalt                               | 2.484.001,00 € |
| im Vermögenshaushalt                                 | 1.642.277,00 € |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme  | 804.136,00 €   |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 0,00 €         |

#### § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf festgesetzt 496.800,20 €

#### § 3

Die Höhe der Verbandsumlage (Verwaltungskostenumlage) für die Straßenentwässerung wird auf 8,403439555 €/Einwohner festgesetzt.

Gem. § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung teilt sich die Verbandsumlage wie folgt auf

Verbandsmitglied Mügeln:	36.882,70 €
Verbandsmitglied Wermsdorf:	27.949,84 €
Verbandsmitglied Sorntzig-Ablass:	18.235,46 €

#### § 4

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Mügeln, den 30.11.2010



Deuse  
Verbandsvorsitzender



### Bekanntmachung

Gemäß § 76 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2011 in der Zeit **vom Montag, dem 03. Januar 2011 bis einschließlich Dienstag, dem 11. Januar 2011** zur Einsichtnahme für Einwohner und Abgabepflichtige des Verbandsgebietes im Rathaus der Stadtverwaltung Mügeln (Büro des AZV „Oberes Döllnitztal“/Bürgerbüro) aus.



Deuse  
Verbandsvorsitzender

## Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“

Die öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“ findet am Montag, dem 10.01.2011 um 17.00 Uhr in der Pension Heideschlösschen, in 04860 Weidenhain, Thomas-Müntzer-Straße 1 statt.

### Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bestätigung des Protokolls vom 29.09.2010
- TOP 3 1. Lesung Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2011
- TOP 4 Feststellung der Jahresrechnung 2009
- TOP 5 Fortführung Naturschutzgroßprojekt - überarbeitetes Handlungskonzept
- TOP 6 Vorstellung der Praktikumsarbeit „Waldumbaukonzept“
- TOP 7 Sonstiges
- TOP 8 Öffentliche Fragestunde

gez. Czupalla

Verbandsvorsitzender

## Verschiedenes

### Existenzgründer-Seminar/Intensivkurs

der erste Schritt in die Selbstständigkeit:

in Torgau, Solarstr. 27 (TGZ)

Termin 13.12. - 15.12.2010

In der Zeit von 16.00 - 22.00 Uhr

Themen:

- Konzeptionelle Grundlagen (von Geschäftsidee bis Konzept)
- Rechtliche Rahmenbedingungen, Fördermöglichkeiten
- Marketing
- buchhalterische und steuerliche Grundlagen

Zur Teilnahme berechtigt ist jeder, der sich mit dem Gedanken zur Selbstständigkeit trägt bzw. sich vor kurzem gegründet hat. Das Seminar ist autorisiert durch das BMWi und die EU. Es wird durch die ARGE, der Agentur für Arbeit bzw. die SAB als Qualifikationsnachweis anerkannt. Die Teilnehmergebühr beträgt inklusive Zertifikat und Teilnehmerunterlagen 30 €

Anmeldung erbeten bei:

GPV management, 04849 Bad Dübener, Durchwehnaer Str. 12a  
Tel.: 03 42 43/2 53 33, Fax 03 42 43/2 93 66

Unternehmensberatung Hendrik Simon GmbH, Elbstraße 4,  
04860 Torgau Tel.: 0 34 21/77 48 92, Fax 0 34 21/77 48 94.

### Hochwasserschutz an der Elbe und der Dahle im Raum Außig

#### Bekanntmachung von notwendigen Untersuchungen und Erkundungen im Maßnahmensgebiet

Im Auftrag der  
LANDESTALSPERRENVERWALTUNG DES FREISTAATES SACHSEN  
Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster  
Gartenstraße 34, 04571 Rötha

Tel.: 03 42 06/5 88 -0

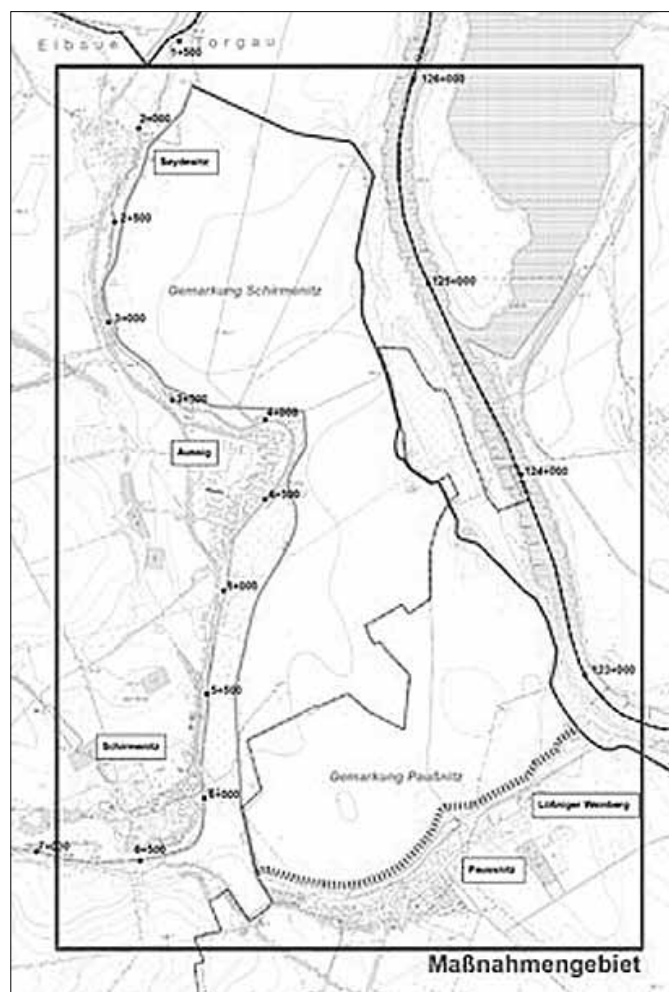
Fax: 03 42 06/5 88 -6 66

wird derzeit die Umsetzung des Hochwasserschutzes an der Elbe und Dahle für die Ortslagen Paußnitz, Schirmenitz, Außig und Seydewitz geplant.

Für die Erarbeitung nachhaltiger Lösungen sind umfangreiche Untersuchungen zum Untergrund sowie zur Grundwassersituation im Planungsgebiet zwischen der Dahle und der Elbe in Höhe der Ortschaften Schirmenitz, Außig und Seydewitz erforderlich, die voraussichtlich ab 20.01.2011 bis ca. Mitte März 2011 durchgeführt werden.

Dazu ist der Einsatz von Mess- und Bohrgeräten auf den in beiliegender Karte dargestellten Flächen der Gemarkungen Schirmenitz und Paußnitz erforderlich. Die im einzelnen betroffene Flurstücke sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt.

#### Abbildung:



Übersichtskarte mit Darstellung des Maßnahmensgebietes

#### betroffene Flurstücke:

Gemarkung Wohrlau,

Flur 7

Gemarkung Schirmenitz:

55/3, 59, 72, 73, 74, 75, 76, 80, 81  
173, 174, 175, 176, 177, 199, 212,  
213, 214, 215, 216, 217, 218, 221/1,  
225/1, 226, 227/1, 229, 230, 231,  
232, 233, 234, 235, 236, 237, 238,  
239, 240, 241, 242/1, 244, 245, 246,  
247, 249/1, 252, 253, 254, 255, 256,  
257, 258, 259, 260, 261, 262, 263,  
264, 265, 266, 267, 268, 269, 270,  
271, 272, 273, 274, 275, 276, 277,  
278, 279, 280, 281, 282, 283, 430,  
489/3, 525, 526, 528, 529, 531, 532,  
534, 535, 536, 537, 538, 539, 564/3,  
564/4, 564/5, 564/6, 565, 566/1,  
571, 572, 573, 580, 585, 586, 587,  
590, 591, 592, 775, 776, 778, 780,  
782, 783, 784, 785, 786, 787, 788,  
789, 790, 791, 792, 793, 794, 795,  
796, 797, 798, 799, 800, 801, 802,  
803, 804, 805, 806, 807, 808, 809,  
810, 811, 812, 813, 814, 815, 816,  
817, 818, 819

Die Grundstückseigentümer, auf deren Grundstücken die Errichtung von Grundwassermessstellen vorgesehen sind, werden direkt angeschrieben und um Erteilung einer Bau- und Betretungs-



erlaubnis sowie anschließender Eintragung einer beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeit im Grundbuch gebeten.

Den betroffenen Eigentümern und Pächtern bzw. Nutzern der Flurstücke wird zugesichert, dass die Grundstücksbeanspruchung unter größtmöglicher Sorgfalt und Rücksichtnahme und nur bei günstigen Witterungsbedingungen erfolgen wird. Werden trotzdem Schäden verursacht, werden diese flurstücksge-  
nau aufgenommen und entsprechend entschädigt.

Die betroffenen Flurstücke der Gemarkung Paußnitz sind im Amtsblatt des Landkreises Meißen veröffentlicht.

Für Rücksprachen und für die Anmeldung von Entschädigungsansprüchen steht Ihnen das mit den Planungen beauftragte Ingenieurbüro:

HYDROPROJEKT INGENIEURGESELLSCHAFT mbH

Rießnerstraße 18, 99427 Weimar

mit der Ansprechpartnerin:

Projektleiterin: Frau Ezzeddine

Tel.: 0 36 43/7 46 -3 11

Fax: 0 36 43/7 46 -4 35

E-Mail: rb-mitte@hydroprojekt.de

zur Verfügung.

Wir bitten Sie, die mit der Ausführung vor Ort beauftragten Mitarbeiter der Bohr- und Erkundungsfirmen zu unterstützen. Weiterhin bitten wir Sie um Ihr Verständnis für die Notwendigkeit der geplanten Erkundungen.



Rötha im Dezember 2010

gez. Axel Bobbe, Betriebsleiter B E/M/UWE

## Fraueninitiative Torgau e. V.

### Aktuelle Termine beim FIT e. V. im Januar 2011

#### Frauenfrühstück

Am 06.01.2011 ab 10.00 Uhr

Auswertung der Feiertage  
und Begrüßung des neuen Jahres

Am 18.01.2011 ab 10.00 Uhr

Elke Gennert, vom Senioren Selbsthilfe e. V. Torgau, zeigt uns  
„Wege zum würdigen Sterben“ und die Arbeit der Palliativstationen

Am 01.02.2011 ab 10.00 Uhr

Herr Bunge von der Torgauer Gebietsverkehrswacht, hält einen  
Vortrag über die Neuerungen in der „StVO“.

Wir wünschen allen Mädchen und Frauen ein glückliches und  
gesundes neues Jahr 2010.

Fraueninitiative Torgau

**Bundesagentur für Arbeit**  
Agentur für Arbeit Oschatz  
**Arbeitsgemeinschaft SGB II**  
Oschatz/Torgau

### Bitte Schließtage im Dezember beachten

Am 24., 30. und 31. Dezember 2010 bleiben die Agentur für Arbeit Oschatz einschließlich der Geschäftsstellen in Döbeln, Grimma, Torgau und Wurzen sowie die Dienststellen der Arbeitsgemeinschaft SGB II in Oschatz und Torgau ganztägig geschlossen.

Für Arbeitnehmer, die sich am 24. Dezember 2010 erstmals oder erneut aus leistungsrechtlichen Gründen melden müssen, entstehen daraus keine Nachteile, wenn sie sich am 27. Dezember 2010 melden. Für den 30. und 31. Dezember 2010 gilt die gleiche Regelung, wenn die Meldung am 3. Januar 2011 nachgeholt wird.

## Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Oschatz

### Arbeitsbescheinigung gleich ausstellen

Arbeitgeber müssen bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses für den ehemaligen Mitarbeiter eine Arbeitsbescheinigung ausstellen, in der u. a. die Beschäftigungsdauer und Angaben zum Lohn festgehalten werden.

So sieht es das Gesetz vor.

„Doch nur die beim Ausscheiden bereits abgerechneten Entgeltzeiträume sind für die Berechnung des Arbeitslosengeldes I heranzuziehen“, macht Teamleiterin Dorit Jüttner deutlich.

„Wenn jemand zum 31. Dezember sein Beschäftigungsverhältnis verliert und die Lohnabrechnung für den Monat Dezember erst im neuen Jahr erfolgt, sollte der Arbeitgeber noch im Dezember die Arbeitsbescheinigung ausstellen. Schließlich kann in diesem Fall wegen der nachträglichen Abrechnung der Dezember sowieso nicht in die Berechnung des Arbeitslosengeldes I einbezogen werden“, erläutert Dorit Jüttner beispielhaft.

Ein Großteil der Arbeitgeber ist mit dieser seit Jahren gültigen Regelung vertraut, weiß die Teamleiterin.

Der Vordruck Arbeitsbescheinigung steht auch im Internet unter **www.arbeitsagentur.de -> Formulare -> Formulare für Bürgerinnen und Bürger -> Arbeitslosengeld** zur Verfügung. Es besteht die Möglichkeit zum kostenlosen Download des Vordrucks. So lässt sich die ausgestellte Arbeitsbescheinigung bequem im eigenen System abspeichern.

Bei Fragen unterstützen Sie die Mitarbeiter der Agentur für Arbeit Oschatz gern.



### Zensus 2011 - örtliche Erhebungsstelle wird eingerichtet

Die Vorbereitungen für den Zensus 2011 laufen auf Hochtouren. Seit dem 1. November 2010 wird in Torgau die örtliche Erhebungsstelle eingerichtet, die dann ab Januar 2011 ihren Betrieb aufnimmt.

Wurden bei der bisherigen klassischen Volkszählung sämtliche Haushalte und nahezu die gesamte Bevölkerung befragt, werden jetzt nur rund ein Drittel der Einwohner befragt.

So werden im Freistaat Sachsen rund 800.000 Eigentümer von Gebäuden und Wohnungen auf postalischem Weg befragt. Weiterhin werden rund 380.000 Einwohner des Freistaates Sachsen in einer Haushaltsstichprobe persönlich befragt. Zusätzlich werden rund 80.000 Bürgerinnen und Bürger, die in besonderen Wohnbereichen zum Beispiel in Gemeinschaftsunterkünften, wie Studenten- und Altenwohnheimen leben, sowie 50.000 Bürgerinnen und Bürger, bei denen ein zählungsrelevanter Fehler im Einwohnermelderegister erkannt wurde, befragt.

Jeder, der an der Befragung teilnimmt, hat gesetzlichen Anspruch auf absoluten Datenschutz.

Deshalb wird eine so genannte „abgeschottete Erhebungsstelle“ geschaffen, die den Informationsschutz der Bürger gewährleisten soll.

Die Hauptaufgabe der örtlichen Erhebungsstelle wird in den nächsten Monaten u. a. darin bestehen, ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte, d. h. Interviewerinnen und Interviewer zu gewinnen. Diese werden dann ab dem 9. Mai 2011 vor Ort zusammen mit den Einwohnern die Fragebögen ausfüllen. Dafür werden die Erhebungsbeauftragten geschult und in ihre Aufgabenbereiche eingewiesen. Weiterhin dient die örtliche **Erhebungsstelle Torgau** den Einwohnern folgender Städte, Gemeinden und Ortschaften als Anlaufstelle bei Fragen zum Zensus 2011:

Arzberg, Beilrode, Belgern, Cavertitz, Dahlen, Großtreben-Zwethau, Liebschützberg, Mügeln, Naundorf, Oschatz, Gneisenaustadt Schildau, Sornzig-Ablaß, Torgau, Wermisdorf und Zinna.

